

(3) **Schwerpunktfach**

Das Schwerpunktfach wird im 9. und 10. Semester mit folgender Wochenstundenzahl studiert:

Orgel (Literaturspiel) (zum Hauptfach zusätzlich 0,5)	1,5
Orgelimprovisation (zum Hauptfach zusätzlich 0,5)	1
Chorleitung (zum Hauptfach zusätzlich 1)	3
Gregorianischer Choral (zu Methodologie zusätzlich 2)	3
Kirchenmusikalische Komposition	2
Gesang	1
Klavier (zusätzlich 0,5)	1,5
Cembalo	1

§ 7

Studienberatung

Für die Studienberatung stehen dem Studenten sein Hauptfachlehrer und der Sprecher des Fachgebiets zur Verfügung.

§ 8

Anrechnung von Studienleistungen

(1) Auf die Studienzeit werden 6 Fachsemester einschließlich der Diplomvorprüfung angerechnet, wenn die Abschlußprüfung als B-Kirchenmusiker nachgewiesen wird.

Die nach dieser Studienordnung der Studienrichtungen Katholische Kirchenmusik und Evangelische Kirchenmusik bis zum 6. Fachsemester zu erbringenden Prüfungsleistungen werden angerechnet, wenn diese mit überdurchschnittlichem Erfolg (mindestens Note 2,5) abgelegt wurden.

Darüber hinaus werden

- Katholische Kirchenmusikgeschichte und
- Evangelische Kirchenmusikgeschichte

angerechnet, wenn diese Fächer ebenfalls mit überdurchschnittlichem Erfolg (mindestens Note 2,5) abgelegt wurden.

(2) Demnach müssen an der Hochschule für Musik noch folgende Prüfungsleistungen erbracht werden:

- Musiktheorie (2 Hausarbeiten)
- Gesang
- Klavier
- Generalbaß- und Partiturspiel
- Orgel (Literaturspiel)
- Orgel (Liturgisches Spiel)
- Chorleitung
- Orchesterleitung
- Schwerpunktfach
- Kinder- und Jugendchorerziehung

Für Katholische Kirchenmusik

- Gregorianischer Choral
- Deutscher Liturgiegesang

Für Evangelische Kirchenmusik

- Hymnologie.

(3) Wer die Abschlußprüfung als B-Kirchenmusiker ohne die Qualifikation des „staatlich geprüften Musiklehrers“ nachweist, muß neben den Fächern nach Absatz 2 die Studien und Prüfungen noch in folgenden Fächern nachholen:

- Musikpädagogik (Semester 7 bis 10)
- Methodik und Didaktik des Hauptfachs*); Literaturkunde (Semester 7 bis 10)
- Unterrichtspraxis des Anfangsunterrichts im Hauptinstrument*) (Semester 9 bis 10).

*) Orgel kann durch Klavier ersetzt werden.

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie gilt für Studenten, die ihr Studium in der Studienrichtung Katholische Kirchenmusik oder Evangelische Kirchenmusik ab dem Wintersemester 1989/1990 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik in München vom 15. Mai 1990 und 15. Januar 1991 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 23. Januar 1991.

München, den 31. Januar 1991

Prof. Klaus Schilde
Präsident

Diese Satzung wurde nach Durchführung des in Art. 72 Abs. 3 BayHSchG vorgesehenen Verfahrens am 31. Januar 1991 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 31. Januar 1991 in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. Januar 1991.

KWMBI II 1991 S. 291

221021.0856-K

Satzung der Universität Regensburg für eine vorläufige Teilstudienordnung Zahnmedizin

Vom 5. Februar 1991

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 72 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt auf der Grundlage der Approbationsordnung für Zahnärzte (ZAppO) vom 26. Januar 1955, zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Januar 1987 (BGBl I 114) Aufbau und Durchführung des Studiums der Zahnmedizin, insbesondere den Zugang zu den praktischen Lehrveranstaltungen gem. § 19 Abs. 3, § 26 Abs. 4 und § 36 Abs. 1 ZAppO sowie

den Erwerb der bei der Meldung zu der naturwissenschaftlichen und der zahnärztlichen Vorprüfung sowie der zahnärztlichen Prüfung vorzulegenden Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen.

§ 2

Studienvoraussetzungen

Die Aufnahme des Studiums setzt die allgemeine Hochschulreife voraus. Sind Zulassungszahlen festgelegt, gelten die allgemeinen Vorschriften über die Zuteilung von Studienplätzen.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium kann zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4

Studiendauer, Gliederung des Studiengangs

(1) Die zahnärztliche Ausbildung umfaßt

1. ein Studium der Zahnheilkunde von zehn Semestern an einer wissenschaftlichen Hochschule, das sich aus einem vorklinischen und einem klinischen Teil von je fünf Semestern zusammensetzt;
2. folgende staatliche Prüfungen:
 - a) die naturwissenschaftliche Vorprüfung,
 - b) die zahnärztliche Vorprüfung und
 - c) die zahnärztliche Prüfung.

Die Regelstudienzeit im Sinne des § 10 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes beträgt einschließlich der Prüfungszeit für die zahnärztliche Prüfung nach § 33 Abs. 1 Satz 1 zehn Semester und sechs Monate.

(2) Die Meldung zu den Prüfungen erfolgt jeweils in dem der Prüfung vorangehenden Semester (§ 19 Abs. 1, § 26 Abs. 1 und § 33 Abs. 2 ZAppO).

(3) Die naturwissenschaftliche Vorprüfung kann frühestens nach einem Studium der Zahnheilkunde von mindestens zwei Semestern, die zahnärztliche Vorprüfung nach dem fünften Semester und nach vollständig bestandener naturwissenschaftlicher Vorprüfung abgelegt werden (§ 19 Abs. 2 und § 26 Abs. 2 ZAppO).

(4) Die zahnärztliche Prüfung kann frühestens nach einem Studium der Zahnheilkunde von mindestens zehn Semestern, von denen mindestens fünf nach vollständig bestandener zahnärztlicher Vorprüfung absolviert wurden, abgelegt werden (§ 35 Abs. 1 i. V. m. § 2 Nr. 1 ZAppO).

§ 5

Studienziel, Studieninhalte

Ziel des Studiums der Zahnmedizin ist die wissenschaftliche und praktische Ausbildung in der Zahnheilkunde sowie in den angrenzenden allgemeinen medizinischen Fächern, wie sie die ZAppO vorschreibt. Der Inhalt des Studiums richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 9 Abs. 3, 19 Abs. 3, 26 Abs. 4 und 36 Abs. 1 ZAppO.

§ 6

Teilnahmevoraussetzungen und Reihenfolge der praktischen Lehrveranstaltungen

(1) An den praktischen Lehrveranstaltungen kann nur teilnehmen, wer die für die einzelnen Lehrveranstaltungen vorgeschriebenen, in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Anforderungen, Form und Verfahren einer Eingangsprüfung werden ggf. vom Kursleiter festgelegt und spätestens bis zum Ende des der Lehrveranstaltung vorangehenden Semesters durch den Kursleiter bekanntgegeben.

(2) Voraussetzung für die Teilnahme an den praktischen Lehrveranstaltungen des vorklinischen Studienabschnitts ist ferner, daß der Studierende in dem bzw. einem der Fachsemester befindet, für das der Besuch der jeweiligen Lehrveranstaltung nach der Anlage zu dieser Satzung vorgeschrieben ist. Abweichungen hiervon sind aus Gründen der Kursorganisation und der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studienverlaufs nur in besonderen Ausnahmefällen möglich.

(3) Voraussetzung für die Teilnahme an den praktischen Lehrveranstaltungen des klinischen Studienabschnitts ist, daß der Studierende

1. die zahnärztliche Vorprüfung vollständig bestanden hat. Ärzte müssen statt dessen nachweisen, daß sie den Kursus der technischen Propädeutik sowie die Phantomkurse der Zahnersatzkunde I und II regelmäßig und mit Erfolg besucht haben; Studenten der Humanmedizin, die die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden haben, müssen statt dessen den Nachweis der bestandenen Prüfung gemäß § 61 Abs. 3 ZAppO erbringen;
2. eine Haftpflichtversicherung nachweist, die das Risiko der Patientenbehandlung einschließt.

§ 7

Erwerb der Bescheinigungen

(1) Voraussetzung für die Ausstellung der Bescheinigungen nach Anlagen 1 und 4 der ZAppO ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der betreffenden Lehrveranstaltung.

(2) Die regelmäßige Teilnahme wird vom Kursleiter entsprechend den jeweiligen Besonderheiten der Lehrveranstaltung und des Faches festgestellt. Die Bedingungen der regelmäßigen Teilnahme werden vom Kursleiter rechtzeitig zu Beginn der Lehrveranstaltung durch Anschlag bzw. Kursordnung bekanntgegeben. Der Kursleiter legt rechtzeitig zu Beginn einer Lehrveranstaltung fest, welche Fehlzeiten für eine regelmäßige Teilnahme nicht überschritten werden dürfen. Ein Rechtsanspruch auf die Durchführung von Nachholveranstaltungen besteht nicht.

(3) Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird nur bescheinigt, wenn der Studierende in einer dem Fachgebiet der betreffenden Lehrveranstaltung angemessenen Weise nachgewiesen hat, daß er sich die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten angeeignet hat und sie anzuwenden weiß. Dieser Nachweis kann sich auch auf die Überprüfung von Wissen erstrecken, das in bestimmten, in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten vorbereitenden oder be-

gleitenden Lehrveranstaltungen vermittelt wird. Der Nachweis erfolgt insbesondere durch eine schriftliche oder mündliche Prüfung bzw. durch Testate, durch Hausarbeiten, durch die Anfertigung praktischer Arbeiten oder in den klinischen Kursen auch durch die fachgerechte Behandlung von Patienten. Ort und Inhalt der Erfolgskontrolle, Bestehenskriterien sowie Termine werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung vom Kursleiter durch Anschlag, Kursordnung oder schriftliche Bekanntgabe festgelegt. Bei den klinischen Behandlungskursen kann vor dem Beginn der Behandlung von Patienten zu deren Schutz das Bestehen einer praktischen, schriftlichen oder mündlichen Kurszwischenprüfung verlangt werden. Das Nichtbestehen der Kurszwischenprüfung schließt von der weiteren Teilnahme am Kurs aus.

(4) Für Studierende, welche einen zahnärztlichen Behandlungskurs am Patienten zwar regelmäßig, jedoch ohne die erforderlichen Leistungen zu erbringen, besucht haben, kann vom Kursleiter bis zum Beginn der Lehrveranstaltung im nächsten Semester zusätzlich ein Nachholtermin oder die Möglichkeit zur Nacharbeit für die Erfolgskontrolle angeboten werden, sofern dies organisatorisch sowie nach Art und Inhalt als auch dem Fachgebiet der betreffenden Lehrveranstaltung zu fordernden Leistungsnachweises möglich ist.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt

(1) Kann ein Studierender aus zwingenden Gründen in einer praktischen Lehrveranstaltung, zu der er angemeldet ist, seinen Platz nicht in Anspruch nehmen, oder ist er nach Beginn des Kurses aus triftigen Gründen an der weiteren Teilnahme oder am Besuch einer Lehrveranstaltung über das in § 7 Abs. 2 genannte Maß hinaus gehindert, so hat er dies beim Kursleiter unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich und glaubhaft geltend zu machen.

Der Kursleiter entscheidet über die Anerkennung der Gründe sowie ggf. bei Versäumnis über den Umfang der nachzuholenden Stunden und Leistungen. Bei Anerkennung der Gründe wird der Studierende bei erneuter Anmeldung vom Kursleiter zum nächstmöglichen Semester in den Kurs eingeteilt.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben bzw. Nichtanerkennung der Entschuldigungsgründe gilt der Kurs als ohne Erfolg besucht.

(2) Ein unentschuldigtes Fernbleiben von der ersten Kursveranstaltung führt zum Verlust des Kursplatzes. Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 9

Wiederholung

Studierende, die den Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme nicht erbracht haben, können die betreffende Lehrveranstaltung einmal wiederholen. Der Kursleiter kann eine zweite Wiederholung zulassen, sofern Kursplätze vorhanden sind. Abweichend von Satz 1 kann die Abschlußprüfung zum theoretischen Teil einer praktischen Übung einer vorklinischen Lehrveranstaltung in der Naturwissenschaftlichen Fakultät III – Biologie und Vorklinische

Medizin – oder zum Kursus der medizinischen Terminologie innerhalb von 4 Semestern, von Beginn des Praktikums an gerechnet, viermal wiederholt werden; die letzte Wiederholungsprüfung muß spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des siebten Semesters erfolgt sein. Die Nachholung bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis gemäß § 8 Abs. 1 gilt nicht als Wiederholung. Der Kursleiter legt fest, ob die Teilnahme an der gesamten Lehrveranstaltung oder nur an den versäumten Teilen erforderlich ist.

§ 10

Anmelde- und Zulassungsverfahren bei den Lehrveranstaltungen des klinischen Studienabschnittes

(1) Anmeldung, Zulassung und Einteilung in die praktischen Lehrveranstaltungen des klinischen Studienabschnittes erfolgen zu den durch Anschlag bekanntgegebenen Terminen in der jeweiligen Klinik, Poliklinik oder dem jeweiligen Institut durch den Kursleiter.

(2) Die Zulassung von Teilnehmerbeschränkungen und das Aufnahmeverfahren bestimmen sich nach Art. 74 Abs. 2 BayHSchG.

§ 11

Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen (Pflichtlehrveranstaltungen) sowie Prüfungsbefreiungen

(1) Im Ausland betriebene Studien der Zahnmedizin und im In- oder Ausland betriebene verwandte Studien werden, sofern Gleichwertigkeit gegeben ist, nach Maßgabe der folgenden Absätze angerechnet.

(2) Über die Anrechnung von vorklinischen Studienleistungen (Pflichtlehrveranstaltungen) entscheidet der Vorsitzende des Ausschusses für die naturwissenschaftliche und die zahnärztliche Vorprüfung.

(3) Über die Anrechnung von klinischen Studienleistungen (Pflichtlehrveranstaltungen) entscheidet der Vorsitzende des Ausschusses für die zahnärztliche Prüfung.

(4) Die Zuständigkeit des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, über

— die Anrechnung vorklinischer und klinischer Studienzeiten (§ 19 Abs. 5 a und b, § 26 Abs. 5 sowie § 35 Abs. 2 ZAppO), über

— die Befreiung von der naturwissenschaftlichen Vorprüfung insgesamt oder von der Prüfung in einzelnen Fächern (§ 21 Abs. 4 und § 26 Abs. 2 Satz 2 ZAppO) und über

— die Anerkennung im Ausland bestandener Prüfungen als zahnärztliche Vorprüfung (§ 34 Abs. 2 ZAppO)

zu entscheiden, bleibt unberührt.

§ 12

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie kommt erstmals für das auf das Inkrafttreten folgende Semester in Anwendung. Auf die in § 9 vorgesehenen Wiederholungsmöglichkeiten werden vor Inkrafttreten der Satzung erfolgte Wiederholungen nicht angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 30. Januar 1991. Das Verfahren nach Art. 72 Abs. 3 BayHSchG wurde eingehalten.

Regensburg, den 5. Februar 1991

Der Rektor:
Prof. Dr. H. Altner

Die Satzung wurde am 5. Februar 1991 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 5. Februar 1991 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 5. Februar 1991.

KWMBI II 1991 S. 295

Anlage: Praktische Lehrveranstaltungen des Studiengangs Zahnmedizin

I. im Vorklinischen Studienabschnitt gem. § 9 Abs. 3 Satz 3, § 19 Abs. 3 Buchst. b und § 26 Abs. 4 Buchst. b ZAppO

Vorge- sehen für Fach- semester	Bezeichnung der praktischen Lehrveranstaltung	fachliche Zulassungs- voraussetzungen (Scheine)	vorgeschaltete bzw. begleitende empfohlene Vorlesungen
1.	Kursus der technischen Propädeutik	—	Werkstoffkunde I Werkstoffkunde II
1.	Kursus der Medizinischen Terminologie (entfällt bei Leistungsnote in Latein)	—	
1. und 2.	Chemisches Praktikum		Chemie I Chemie II
1. oder 2.	Physikalisches Praktikum	—	Physik I Physik II
2.-5.	Phantomkurs der Zahnersatzkunde I	Kursus der technischen Propädeutik	
2.-5.	Phantomkurs der Zahnersatzkunde II*)	Phantomkurs der Zahnersatzkunde I	
4.	Praktikum der Physiologie	Chemisches und Physika- lisches Praktikum	Physiologie I Physiologie II Physiologie III
4. oder 5.	Anatomische Präparier- übungen	—	Anatomie I (Einführung in die makro- skopische Anatomie) Anatomie II (Anatomie der Eingeweide) Anatomie III (Neuroanatomie) Embryologie I Embryologie II
4. oder 5.	Mikroskopisch- anatomischer Kurs	—	Histologie Anatomie II Embryologie I Embryologie II
5.	Praktikum der Physiolo- gischen Chemie	Chemisches Praktikum	Biochemie I Biochemie II

*) in der vorlesungsfreien Zeit

II. im klinischen Studienabschnitt gem. § 36 Abs. 1 Buchst. b und c ZAppO

Vorge- sehen für Fach- semester	Bezeichnung der praktischen Lehrveranstaltung	fachliche Zulassungs- voraussetzungen (Scheine)	vorgeschaltete bzw. begleitende empfohlene Vorlesungen
1.	Patho-histologischer Kurs		Pathologie I Pathologie II
1.	Radiologischer Kurs mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes		Radiologie
1.	Phantomkurs der Zahn- erhaltungskunde		Zahnerhaltungskunde und Parodon- tologie I oder II
1.-5.	Mikrobiologie und Hygiene mit Übungen		Medizinische Mikrobiologie
1.-5.	Rezeptierkurs		Pharmakologie
1.-5.	Kursus der klinisch- chemischen und physikali- schen Untersuchungsmethoden		Innere Medizin I Innere Medizin II
1.-5.	Chirurgische Poliklinik als Auskultant (1 Semester)		Allgemeine Chirurgie
1.-5.	Hautklinik als Praktikant (1 Semester)		Dermatologie
1.	Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten A. als Auskultant (1 Semester)		Anästhesie und Extraktionslehre
2.-5.	B. als Praktikant (3 Semester aufbauend)	Teilnahme als Auskultant	Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten; Zahn-, Mund- und Kieferchirurgie
2.	Kursus der Kieferorthopä- dischen Technik		Einführung in die Kieferorthopädie
3.	Kursus der Kieferortho- pädischen Behandlung I	*) Kursus der Kieferortho- pädischen Technik	Kieferorthopädie I oder II
4.	Kursus der Kieferortho- pädischen Behandlung II	Kursus der Kieferortho- pädischen Behandlung I	Kieferorthopädie II oder I
3. und 4.	Operationskurs I	*) Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kiefer- krankheiten: 1 Semester (als Praktikant)	Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten; Zahn-, Mund- und Kieferchirurgie
	Operationskurs II	Operationskurs I	
2.	Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I	*) Phantomkurs der Zahn- erhaltungskunde	Zahnerhaltungskunde und Parodon- tologie I oder II
5.	Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde II	Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde I und II	Zahnerhaltungskunde und Parodon- tologie II oder I
3. und 4.	Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde I	*) Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I	Prothetik I oder II
4.	Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde II	Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde I	Prothetik II oder I

*) Voraussetzung für die Teilnahme an allen zahnmedizinischen Behandlungskursen ist die erfolgreiche Teilnahme an den Kursen „Anästhesie und Extraktionslehre“ und „Radiologischer Kurs mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes“.

221021.0555—K

Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Naturwissenschaftlichen Fakultäten der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg umfassend die Fachrichtungen Mathematik, Physik, Chemie, Biologie und Geowissenschaften

Vom 6. Februar 1991

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 83 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Promotionsordnung für die Naturwissenschaftlichen Fakultäten der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg umfassend die Fachrichtungen Mathematik, Physik, Chemie, Biologie und Geowissenschaften vom 20. Juli 1979 (KWMBI II S. 265), geändert durch Satzung vom 13. Dezember 1984 (KWMBI II 1985 S. 60), wird wie folgt geändert:

1. Nach der Einleitungsformel vor § 1 wird folgende Vorbemerkung zum Sprachgebrauch aufgenommen:

„Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z. B. Bewerberin/Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 9 werden die Worte „oder Lebensmittelchemie“ gestrichen.
bb) Es wird folgende neue Nummer 10 eingefügt:
„10. Lebensmittelchemie“;
die bisherigen Nummern 10 bis 22 werden Nummern 11 bis 23.

- b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden die Worte „Physik und Geographie“ durch die Worte „Physik, Geographie und Pharmazie“ ersetzt.
bb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
„Pharmazie umfaßt als Prüfungsfach die für sich wählbaren Teilfächer Pharmazeutische Biologie, Pharmazeutische Chemie, Pharmazeutische Technologie und Pharmakologie für Naturwissenschaftler. Wird Pharma-

zie als Doppelfach gewählt, so sind zwei verschiedene der in Satz 1 genannten Teilfächer für die Prüfungen im Hauptfach und Nebenfach zu kombinieren. Wird Pharmakologie für Naturwissenschaftler als Hauptfach gewählt, so ist das Nebenfach stets ein Fach der übrigen drei in Satz 1 genannten Fächer; die mündliche Prüfung findet als Kollegialprüfung vor zwei Prüfern statt und die Prüfungsdauer beträgt im Haupt- und im Nebenfach je etwa 60 Minuten.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Kosten“ die Worte „zum Zweck der Veröffentlichung“ eingefügt.

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zur Veröffentlichung ist die Dissertation in 40 gebundenen Exemplaren gegen Bescheinigung an die Universitätsbibliothek abzuliefern. Die Exemplare können in Druck, Maschinenschrift oder Photokopien der Maschinenschrift angefertigt sein, dürfen aber nicht stärker als auf DIN A5 verkleinert werden. Anstelle der 40 gebundenen Exemplare kann die Dissertation auch in 40 Kopien in Form von Mikrofiches zusammen mit der Mutterkopie und drei gebundenen Exemplaren in kopierfähiger Maschinenschrift abgeliefert werden. Für die Herstellung der Mikrofiches sind die Formatrichtlinien der Universitätsbibliothek zu beachten. Dissertationen, in denen Formate enthalten sind, die über das übliche DIN A4 Format hinausgehen (z. B. Karten), oder in denen Farb- und Halbtonabbildungen eine wesentliche Grundlage darstellen, dürfen nicht in Form von Mikrofiches abgegeben werden. Die Dissertationsexemplare müssen mit dem vorgeschriebenen Titelblatt und dem Lebenslauf des Kandidaten versehen sein. Der Bewerber muß der Universität das Recht übertragen, weitere Kopien seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.“

- c) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Erscheint die Dissertation ganz oder in ihrem wesentlichen Inhalt in einer Zeitschrift oder einer wissenschaftlichen Schriftenreihe, so sind sechs Exemplare der solcherart veröffentlichten Arbeit an die Universitätsbibliothek abzugeben. Dies gilt auch, wenn die Veröffentlichung durch einen gewerblichen Verleger über den Buchhandel vorgenommen und eine Mindestauflage von 150 Druckexemplaren nachgewiesen wird. Die Veröffentlichung muß als Dissertation mit Angabe des Jahres der letzten mündlichen Prüfung und der Universität ausgewiesen sein.“

- d) Die bisherigen Absätze 4, 5 und 6 werden Absätze 5, 6 und 7. Der bisherige Absatz 7 entfällt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

III. Diplomprüfung

- § 19 Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung, Fristen
§ 20 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung zur Diplomprüfung
§ 21 Teile und Umfang der Diplomprüfung
§ 22 Diplomarbeit
§ 23 Ablieferung, Bewertung der Diplomarbeit
§ 24 Diplomprüfung Teil II
§ 25 Zusatzfächer
§ 26 Bewertung der Leistungen in der Diplomprüfung
§ 27 Wiederholung der Diplomprüfung
§ 28 Zeugnis über die Diplomprüfung; Bescheid bei Nichtbestehen
§ 29 Diplom
§ 30 Aberkennung des Diplomgrades

IV. Schlußbestimmung

- § 31 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfung

„Die Diplomprüfung ist eine Hochschulprüfung. Sie bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Informatik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat*) gründliche Kenntnisse in Informatik sowie in einem Nebenfach erworben hat und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten. In einem Teilgebiet der Informatik soll der Kandidat vertiefte Kenntnisse nachweisen.“

§ 2

Studienabschnitte

(1) Das Studium der Informatik umfaßt zwei Studienabschnitte, das Grundstudium und das Hauptstudium.

(2) Das Grundstudium wird mit einer Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Das Hauptstudium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen.

§ 3

Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Informatiker Univ.“ bzw. „Diplom-Informatikerin Univ.“ (abgekürzt: „Dipl.-Inform. Univ.“) verliehen.

§ 4

Studiendauer, Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit 9 Semester.

*) Alle männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung sind auf Männer und Frauen in gleicher Weise bezogen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 19. Dezember 1990 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 29. Januar 1991 Nr. C/8 — 6/1 006.

Erlangen, den 6. Februar 1991

Prof. Dr. G. Jasper
Rektor

Die Satzung wurde am 6. Februar 1991 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 6. Februar 1991 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 6. Februar 1991.

KWMBI II 1991 S. 300

221021.0653-K

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informatik der Ludwig-Maximilians-Universität München

Vom 14. Februar 1991

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung
§ 2 Studienabschnitte, Studienabschluß
§ 3 Diplomgrad
§ 4 Studiendauer, Studienumfang
§ 5 Nebenfächer
§ 6 Anrechnung von Studienzeiten und -leistungen; Anerkennung von Diplom-Vorprüfungen und Diplom-Vorprüfungsleistungen
§ 7 Prüfungsausschuß
§ 8 Prüfer
§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen
§ 10 Durchführung von Prüfungen; Regelungen für Behinderte
§ 11 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 12 Mängel im Prüfungsverfahren
§ 13 Akteneinsicht in Prüfungsunterlagen

II. Diplom-Vorprüfung

- § 14 Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung, Fristen
§ 15 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
§ 16 Umfang und Ablauf der Diplom-Vorprüfung
§ 17 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
§ 18 Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung; Bescheid bei Nichtbestehen